

## Bestimmung von Vitamin D – 25-Hydroxy-Vitamin D (25-OH-D3 und 25-OH-D2)

### WAS ÄNDERT SICH?

Ab dem 1. Juli 2022 unterliegt die Verordnung von 25-OH-Vitamin D (Tarifposition 1006.00 der BAG-Analyseliste, Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)) einer stark einschränkenden Limitation, um als Pflichtleistung der OKP gegenüber den Krankenversicherern abgerechnet werden zu können.

### LIMITATIONSKRITERIEN GEMÄSS ANALYSELISTE

1. Nur einmal verrechenbar im Falle einer separaten Bestimmung der beiden Formen von 25-Hydroxy-Vitamin D (25-OH-D3 und 25-OH-D2)
2. Nur bei Patientinnen und Patienten:
  - mit einer der folgenden Erkrankungen oder Verdacht auf eine der folgenden Erkrankungen:
    - Osteomalazie, Rachitis
    - Osteopenie
    - Osteoporose
    - nicht traumatische Fraktur
    - nach unklarem Sturzereignis bei Patientin/Patient  $\geq 65$  Jahre
    - bei anamnestisch erhöhtem Frakturrisiko bei Patientin/Patient  $\geq 65$  Jahre
  - mit einer der folgenden Erkrankungen oder Verdacht auf eine der folgenden Erkrankungen, die den Vitamin D-Stoffwechsel oder dessen Absorption beeinflussen:
    - Nierenerkrankungen, inkl. Urolithiasis
    - Störungen des Parathormons, der Kalzämie und/oder der Phosphatämie
    - Gastrointestinale Erkrankungen
    - Malabsorptionssyndrome
    - Lebererkrankungen
  - die Medikamente einnehmen, welche den Vitamin D-Stoffwechsel oder dessen Absorption beeinflussen
3. Falls eine Verlaufskontrolle des Vitamin D-Spiegels im Rahmen eines der oben genannten Limitationskriterien indiziert ist, darf die Analyse maximal einmal pro drei Monate verrechnet werden.

# VITAMIN D

### AUSWIRKUNGEN AUF DIE MEDIZINISCHE ROUTINE

Die Prüfung dieser Limitation obliegt der verordnenden Ärztin/dem verordnenden Arzt. Ohne Angaben zur Verdachtsdiagnose/Anamnese/klinischen Situation gemäss den genannten Limitationskriterien wird die Bestimmung des Vitamin D automatisch zur Selbstzahlerleistung.

#### Wichtig

Die Patientin/der Patient muss zum Zeitpunkt der Verordnung zwingend durch die Ärztin/den Arzt über die neuen Limitationen informiert werden.

### AUSWIRKUNGEN AUF DIE DR. RISCH-GRUPPE

Als Auftragslabor nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag) sind wir dazu verpflichtet, den Analysenauftragsprozess bis zur Fakturierung innert Kürze diesen neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Diese Umstellung wird aufgrund der sehr kurzen Vorlaufzeit zwischen Entscheidung und Kommunikation des BAG sowie dem verordneten Implementierungsdatum in mehreren Etappen erfolgen müssen.

#### Implikationen für den Befund

Die Befunddarstellung und -übermittlung zu allen angeforderten Analysepositionen inkl. Vitamin D wird weiterhin in einem Auftrag abgewickelt. Neu wird auf jedem Befund, welcher eine Vitamin D-Bestimmung enthält, ein Hinweis zur Limitation angebracht.

#### Implikationen für die Rechnungstellung

Dr. Risch wird die Rechnungen für Aufträge, welche eine Vitamin D-Bestimmung enthalten, ab dem 1. Juli 2022 nicht mehr elektronisch der Krankenversicherung als «Tiers payant» übermitteln, sondern direkt der Patientin/dem Patienten als «Tiers garant» in Papierform zustellen. Diese/r ist in der Pflicht, die Rechnung zu begleichen und kann den Betrag beim entsprechenden Krankenversicherer zurückfordern. Der Versicherer entscheidet, ob die Analyse als OKP-Pflichtleistung (volle Leistungsübernahme des Auftrages) übernommen wird oder ob die Analyse gemäss den Limitationskriterien in Abzug gebracht wird. Die Rückvergütung wird je nach Zuordnung entsprechend angepasst.

#### Wichtig

Mit der Auftragserteilung muss das Limitationskriterium aufgeführt sein, damit die Patientin/der Patient den Betrag beim Krankenversicherer zurückfordern kann. Dies ist entsprechend manuell zu vermerken (gilt für Auftragsformular- und elektronische Verordnung). Bei der Rechnungstellung durch Dr. Risch wird ein Vermerk gemacht, dass das Limitationskriterium erfüllt ist.

### HILFSMITTEL

Dr. Risch stellt als Dienstleistung für die niedergelassenen Praxen sowie Partnerärztinnen und -ärzte einen Flyer (print/elektronisch) zur Verfügung, welcher die neue Vergütungssituation ab 1. Juli 2022 erläutert und an die Patientinnen/Patienten abgegeben werden kann (erhältlich über die gewohnten Bestellwege).

Mittelfristiges Ziel der Dr. Risch-Gruppe ist es, den Analyseprozess zur Bestimmung von Vitamin D so zu gestalten, dass eine frühe Auftragsplittung im administrativen Prozess möglich wird.

**Hinweis:** Eine elektronische Auftragserteilung erhöht massgeblich die Effizienz und Reaktionszeit im Interesse aller Beteiligten. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: [support.sales@risch.ch](mailto:support.sales@risch.ch)

Wir halten Sie betreffend Umgang mit den neuen Limitationen auf dem Laufenden.

---

#### Verantwortlich für Inhalt

Dr. med. Martin Risch, FAMH Labormedizinische Analytik, CEO